

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. April 2011 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden „Dossier zur Sammlung Valerie Heissfeld“ angeführte Aquarell

Rudolf von Alt
Chorpartie der Kirche in Schöngrabern
Technik: Aquarell,
Maße: 24 x 14,5 cm, 1843
Albertina, Inv.Nr. 42396

nicht an die Rechtsnachfolger von Todeswegen nach Valerie Heissfeld zu übereignen.

Begründung

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende wesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde wurde laut der Property Card des Central Collecting Point München vom „*Braunen Haus in München oder Obersalzberg für Ausstattungszwecke*“ erworben und 1945 in das Depot des Bundesdenkmalamtes in Schloss Klessheim, Salzburg, aufgenommen. 1955 wurde es auf Ersuchen der Albertina vom Bundesdenkmalamt für eine Rudolf von Alt-Gedächtnisausstellung verliehen. Nach Beendigung der Ausstellung ersuchte das Bundesdenkmalamt die Albertina um die weitere Verwahrung des Aquarells, weil ihm entsprechende Lagerräumlichkeiten fehlten. Im Jahr 1980 wurde das Aquarell nach einer „Zuteilung“ durch das Bundesministerium für Finanzen in der Albertina inventarisiert.

Im Jahr 1986 war das Aquarell unter der Position 642 auf der gemäß § 1 Abs. 2 Zweites Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. 2/1986, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Liste jenes Kunst- und Kulturgutes genannt, für welches jene Personen oder deren

Rechtsnachfolger von Todes wegen, die Eigentümer vor dem Bund waren, einen Herausgabeanspruch stellen konnten.

In der Folge stellten die Erben nach dem Ehepaar L, das von den Nationalsozialisten verfolgt und ermordet worden war, einen Herausgabeanspruch und brachten vor, dass es aus seiner Kunstsammlung stammte. Aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 26. Februar 1996, 50b Nc 1153/87, wurde das Aquarell gemäß § 1 Zweites Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986 i.d.F. BGBl. Nr. 515/1995, an die Erben nach L ausgefolgt. In seinem Beschluss führte das Landesgericht unter Hinweis auf die Beweisschwierigkeiten, mit welchen Antragsteller in diesen Verfahren konfrontiert sind, aus, dass „mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit eine Identität zwischen dem von den Antragstellern beanspruchten Gegenstand und dem Gegenstand laut Pos. Nr. 642 gegeben ist“. Da die Herkunft des Aquarells aus der Kunstsammlung von L erwiesen sei, war dem Antrag der Erben auf Herausgabe stattzugeben.

Nach der Ausfolgung wurde das Aquarell am 30. Jänner 1997 von der Albertina aus dem Kunsthandel erworben und gelangte so wieder in deren Sammlung.

Die im genannten Dossier dargestellten Erhebungen der Kommission für Provenienzforschung ergaben allerdings auch, dass die von den nationalsozialistischen Machthabern als Jüdin verfolgte Valerie Heissfeld im Zusammenhang mit ihrer Flucht nach Prag die Bewilligung zur Ausfuhr verschiedener Kunstgegenstände, darunter auch ein Werk von Rudolf von Alt, bezeichnet „*Apsis in Schöngrabern sig. 43*“ beantragte.

Durch den Bescheid der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 9. September 1938 wurde die Bewilligung zur Ausfuhr dieses Werkes (sowie eines weiteren Werkes von Rudolf von Alt und eines Werkes von Friedrich von Amerling) mit dem Vermerk „zurückgehalten“ versagt. In einem Schreiben vom 20. Dezember 1938 teilte das Kunst- und Auktionshaus Artaria & Co. der Zentralstelle für Denkmalschutz mit, dass sie u.a. das für die Ausfuhr gesperrte Aquarell von Rudolf von Alt „*Apsis einer Kirche*“ von Valerie Heissfeld erworben hätte.

Korrespondenzen vom Jänner 1941 belegen, dass ein Aquarell von Rudolf von Alt mit der Bezeichnung „*Templerkirche in Schöngrabern*“ vom Berliner Kunsthändler Karl Ernst Henrici dem mit dem Sonderauftrag Linz beauftragten Hans Posse angeboten wurde. Der Ankauf wurde von Hans Posse abgelehnt, stattdessen dürfte – wie sich aus der bereits erwähnten Property Card und einer Liste zu Ankäufen von Martin Bormann ergibt – das Aquarell von Martin Bormann für den Obersalzberg bzw. das Braune Haus in München gekauft worden sein.

Valerie Heissfeld war 1939 in die Tschechoslowakei geflüchtet und wurde am 29. März 1942 mit ihrer Schwester Adele Kulka von Brünn nach Theresienstadt deportiert, wo sie am 13. April 1942 – zwei Tage nach ihrer Schwester – ums Leben kam. Ihre Tochter Lotte Heissfeld war im März 1939 die Flucht nach England gelungen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz kann Kulturgut, welches rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen ist, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 war, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Nach übereinstimmender Auffassung in der Literatur ist dieser Tatbestand einer teleologischen Reduktion zu unterziehen, sodass Kulturgut, welches zwar vor 1945 entzogen, jedoch nach 1945 vom „*wirklich Berechtigten*“ erworben wurde, nicht vom Tatbestand erfasst ist (vgl. z.B. Rabl, Der Fall Klimt / Bloch-Bauer, NZ 2005, 257, und Welser, Der Fall Klimt / Bloch-Bauer, ÖJZ 2005, 689).

Der Beirat prüft daher vorerst, ob das Aquarell, das durch den rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss vom 26. Februar 1996 gemäß § 1 Zweites Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz herausgegeben und in der Folge (wieder) in das Eigentum des Bundes gelangte, Gegenstand einer Übereignung nach dem Kunstrückgabegesetz sein kann.

Der Beirat hat sich in seiner Empfehlung vom 20. Juni 2008 betreffend das Dossier Salomon Rosenzweig aus Anlass eines gemäß § 3 Viertes Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 133/1961, an die durch das Auffangorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 73/1957, eingerichtete Sammelstelle A rückgestellten Kunstwerkes mit der Frage der teleologischen Reduktion des Tatbestandes befasst. Der Beirat kam in dieser Empfehlung zum Ergebnis, dass die erfolgte Rückstellung an die Sammelstelle A – auch wenn sie keine individuelle Rückgabe, wie sie das Kunstrückgabegesetz bevorzugt, darstellte – vor dem Hintergrund der zu prüfenden Tatbestände des Kunstrückgabegesetzes einer Rückstellung an den geschädigten Eigentümer gleichzuhalten ist. Der Beirat kam daher zu dem Ergebnis, keine Übereignung des nach der Rückstellung von der Sammelstelle A erworbenen Kunstgegenstandes an Rechtsnachfolger eines früheren (dort nicht abschließend festgestellten) Eigentümers zu empfehlen.

Die Herausgabe nach dem Zweiten Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz hat – wie das hier anzuwendende Kunstrückgabegesetz – die individuelle Rückgabe ehemals entzogener

Gegenstände zum Inhalt. Der Beirat hält daher umso mehr grundsätzlich den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz (in seiner teleologisch zu reduzierenden Auslegung) für nicht erfüllt, wenn dem Eigentumserwerb des Bundes eine Herausgabe nach dem Zweiten Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz voranging.

Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass im vorliegenden Fall das Landesgericht bei Kenntnis der im Dossier verwerteten Dokumente wahrscheinlich zu einer anderen Sachverhaltsfeststellung hätte kommen können, nämlich zur Annahme, dass das unter der Position Nr. 642 genannte Gemälde nicht mit jenem ident ist, welches die Antragsteller beanspruchten, sondern mit jenem, welches laut dem Bescheid der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 9. September 1938 unter Bezeichnung „*Apsis in Schöngrabern sig. 43*“ aus der Sammlung von Valerie Heissfeld „zurückgehalten“ wurde.

Der Beirat hat sich in seiner Empfehlung vom 8. November 2006 betreffend Alma Mahler Werfel mit der Frage der Bindungswirkung rechtskräftiger Entscheidungen auseinandergesetzt und diese unter Bezug auf die Rechtsprechung der Schiedsinstanz für Naturalrestitution zur „*extremen Ungerechtigkeit*“ gemäß § 32 Abs. 2 Zif. 1 Entschädigungsfondsgesetz, BGBl I 12/2001 idgF, relativiert. Die Schiedsinstanz führte zur „*extremen Ungerechtigkeit*“ in ihrer Entscheidung Nr 28/2005 (veröffentlicht in: Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Band 2, Wien 2009, S. 377f.) aus:

Eine Durchbrechung der Rechtskraft von Entscheidungen [...] sieht das EF-G nur ausnahmsweise in besonderen Fällen, nämlich beim Vorliegen einer extremen Ungerechtigkeit vor. Eine solche kann [...] nur dann angenommen werden, wenn die frühere Entscheidung eines österreichischen Gerichts oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde auf einer Entscheidungsfindung beruht, die darauf hindeutet, dass gesetzliche Entscheidungsgrundlagen objektiv unvertretbar zu Lasten des Geschädigten angewendet worden sind und der Geschädigte dadurch im Ergebnis hinsichtlich seiner Rückstellungs- oder Entschädigungsansprüche grob benachteiligt worden ist. Eine Überprüfung auf eine allfällige extreme Ungerechtigkeit jener rechtlichen Normen, auf deren Grundlage eine Entscheidung gefällt worden ist, fällt jedoch nicht in den vom EF-G festgelegten Kompetenzbereich der Schiedsinstanz.

Wendet man die Rechtsfigur der „*extremen Ungerechtigkeit*“ an, so gelangt man nach Ansicht des Beirates zum Ergebnis, dass ihre Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind: Es ist nicht zu erkennen, dass das Landesgericht in seinem Beschluss die gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen, nämlich das Zweite Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz, „*objektiv unvertretbar zu Lasten des Geschädigten*“ (worunter hier anzunehmenden Falls die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Valerie Heissfeld zu verstehen wären) angewendet hätte. Die Tatsache, dass das Landesgericht in seiner Beweiswürdigung die spezifischen Umstände der Verfahren nach dem Zweiten Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz berücksichtigte, erscheint nicht nur nach den Zielsetzungen des Zweiten Kunst- und

Kulturgüterbereinigungsgesetzes gerechtfertigt, sondern kann schon deshalb nicht als objektiv unvertretbar zu Lasten der Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Valerie Heissfeld gewertet werden, weil diese unter den gleichen Voraussetzungen die Herausgabe des Aquarells hätten beantragen können.

Damit stellt sich die vom Landesgericht vorgenommene Sachverhaltsfeststellung als das Ergebnis des durch das Zweite Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz mit bestimmten Antragsmöglichkeiten und Antragsfristen geschaffenen prozessualen Rahmens dar, der ein in weiten Teilen vom Parteienvorbringen abhängendes Verfahren vorsah. Die Überprüfung dieser gesetzlichen Grundlagen unter dem Gesichtspunkt der „*extremen Ungerechtigkeit*“ ist aber jedenfalls ausgeschlossen.

Da mit dem vorliegenden Beschluss das Landesgericht mit Rechtskraft feststellte, dass das Aquarell an die Antragsteller herauszugeben war, weil es aus dem Eigentum von L stammt, und die Rechtskraft dieser Entscheidung auch dann nicht als „*extreme Ungerechtigkeit*“ zu durchbrechen ist, wenn man annimmt, das Aquarell stammt aus dem Eigentum von Valerie Heissfeld, bleibt für die Annahme, das Aquarell wäre (in der Eigentumskette) nicht vom „*wirklich Berechtigten*“ erworben worden, kein Raum.

Der Kunstrückgabebeirat kommt somit zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt ist. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher zu empfehlen, das gegenständliche Aquarell nicht zu übereignen.

Wien, 15. April 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

em. Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Dr. Peter ZETTER